OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413458/6/BMa/FK

Datum:
Linz, 11. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der S S, vertreten durch N & W Rechtsanwälte OG, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.06.2019, GZ: VStV/919300622987/2019, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.03.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses bei den verletzten Rechtsvorschriften § 9 Abs. 1 VStG entfällt und die Verwaltungsstrafnorm auf § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG korrigiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 8.400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) sieben Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 60 Stunden) wie folgt verhängt:

„Sie haben, wie am 01.04.2019 um 14:00 Uhr, in x, im Lokal mit der Bezeichnung „W“, Betreiber: F W A C Kft., von Organen des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr anlässlich einer Kontrolle festgestellt worden ist, die Räumlichkeiten im gegenständlichen Standort gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen, an denen Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten unternehmerisch beteiligt, indem Sie die Glücksspielgeräte mit den Gehäusebezeichnungen

FA1)	Gehäusebezeichnung	KAJOT Multigame	Seriennr.: -
FA2)	Gehäusebezeichnung	KAJOT Multigame	Seriennr.: -
FA3)	Gehäusebezeichnung	Panther Multigame	Seriennr.: -
FA4)	Gehäusebezeichnung	ACT	Seriennr.: x
FA5)	Gehäusebezeichnung	ACT	Seriennr.: x
FA6)	Gehäusebezeichnung	Star Dogs	Seriennr.: x
FA7)	Gehäusebezeichnung	B-RING	Seriennr.: x

zumindest seit 16.11.2018 im Lokal geduldet haben, bei welchen wiederholt Glücksspiele in Form von Walzenspielen, Hunderennen und Bingo durchgeführt wurden und aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil die dafür erforderliche Konzession des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 1 VStG iVm §§ 2 Abs. 1 und 4 GSpG und 52 Abs. 1 Zi. 1, viertes Tatbild GSpG idF BGBl Nr. 105/2014

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe in Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1) € 6.000,– (für FA1)	1) 60 Stunden	1) – 7): § 52 Abs. 1 Zi. 1 4. Tatbild GSpG idF 1989
2) € 6.000,– (für FA2)	2) 60 Stunden	
3) € 6.000,– (für FA3)	3) 60 Stunden	
4) € 6.000,– (für FA4)	4) 60 Stunden	
5) € 6.000,– (für FA5)	5) 60 Stunden	
6) € 6.000,– (für FA6)	6) 60 Stunden	
7) € 6.000,– (für FA7)	7) 60 Stunden	

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

- € 4.200,– als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 46.200,--“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass bei der gegenständlichen Kontrolle festgestellt worden sei, dass im genannten Lokal verbotene Ausspielungen stattfinden würden. Die Bf habe sich unternehmerisch an den verbotenen Ausspielungen beteiligt, weil sie die Geschäftsräumlichkeiten vermietet und dadurch Einnahmen aus den veranstalteten Glücksspielen erzielt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 28.06.2019 rechtzeitig Beschwerde, mit der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt wurden.

Begründend brachte die Bf zusammengefasst vor, dass Aktenwidrigkeit vorliege, weil die belangte Behörde in der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses auf Einwendungen der Bf hinsichtlich einer Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes eingehe, die jedoch von der Bf nicht vorgebracht worden seien. Auch sei der angelastete Tatzeitraum von 16.11.2018 bis 01.04.2019 nicht feststellbar, da sich der angegebene Aufstellzeitpunkt nicht feststellen lasse und auch nicht festgestellt worden sei. Darüber hinaus erfülle die bloße Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten nicht den Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung, wie sich auch aus dem aufhebenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.04.2019, GZ: LVwG-413255/14/KLe, in einem gleichgelagerten Fall, in dem der Bf dasselbe Vergehen angelastet worden sei, ergebe. Es sei von der belangten Behörde zudem eine Vorverurteilung angenommen und diese als Erschwerungsgrund gewertet worden, obwohl eine solche nicht vorliege, weshalb auch die verhängte Geldstrafe erheblich zu hoch bemessen sei, zumal von einer unbescholtenen Ersttäterin auszugehen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 28.06.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, den von der Bf vorgelegten gegenständlichen Mietvertrag, einen amtswegig beigeschafften Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.03.2020.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Bei einer von der Abgabenbehörde als Organ der öffentlichen Aufsicht am 01.04.2019 um 14:00 Uhr im Lokal „W“ in x, durchgeführten Kontrolle wurden die unter Punkt I.1. genannten Geräten mit den angegebenen Gehäusebezeichnungen vorgefunden, mit Versiegelungsplaketten versehen und vorläufig beschlagnahmt.

Mit Vertrag vom 01.06.2018, abgeschlossen zwischen der Bf als Vermieterin einerseits und der F Kft. als Mieterin andererseits, wurde das Geschäftslokal im Ausmaß von 88 m^2 vermietet. Das Mietverhältnis begann am 01.06.2018 und wurde befristet auf die Dauer von drei Jahren, somit bis 31.05.2021, abgeschlossen.

Punkt 1. des Mietvertrages lautet auszugsweise:
„[...] Das Bestandobjekt darf vom Mieter nur als Gastronomielokal verwendet werden. Die Nutzung des Lokals als Bordell, Spiellokal sowie jede andere Nutzung ist ausdrücklich verboten. Jede Änderung dieses Zweckes bedarf der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Vermieters.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der für das Mietobjekt zu entrichtende Mietzins ist in Punkt 3. des Mietvertrages fix vorgegeben und nicht an die Umsätze des darin betriebenen Lokals gekoppelt. Dieser beträgt 1.692,00 Euro.

Die F Kft. betreibt in dem von der Bf angemieteten Objekt ein Lokal mit der Bezeichnung „W“.

Weder die Bf noch die Mieterin der Räumlichkeiten sind im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte.

Die in Rede stehenden Geräte waren zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung in einem öffentlich zugänglichen Bereich des gegenständlichen Lokals vom 16.11.2019 bis zum Tag der Kontrolle betriebsbereit aufgestellt und standen bis unmittelbar vor Beginn der finanzpolizeilichen Kontrolle Spielern zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung. Es konnten Einsätze

an den Geräten geleistet werden, für die – abhängig vom Einsatz – Gewinne in unterschiedlicher Höhe in Aussicht gestellt wurden.

Von den Organen der Finanzpolizei konnten folgende Probespiele durchgeführt werden:

FA-Nr	*Spiel*	*Einsatz*	*in Aussicht gestellte Gewinne*
1	Ring Of Fire XL	min. 0,20 Euro	-
2	Ring Of Fire XL	min. 0,20 Euro	-
3	Ring Of Fire XL	min. 0,20 Euro	-
4	Good Luck	0,10 – 15 Euro	100 Euro – 15.000 Euro
5	Magic Papyrus	0,30 – 15 Euro	150 Euro – 7.500 Euro
6	Star Dogs	1 – 10 Euro	Höchstquote: 10,8
7	Bingo	1 – 10 Euro	10.000 Euro

Bei den Geräten mit den FA-Nrn. 1-5 handelt es sich um virtuelle Walzenspielgeräte, deren Spielablauf sich im Wesentlichen wie folgt darstellt:
Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung konnte ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wurde mit der Starttaste ausgelöst. Damit wurde zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.
Hinsichtlich der Funktionalität dieses Geräts als „Skill Game“ ist festzuhalten, dass sich ein Spieler dabei im Ergebnis lediglich einer leicht zu überwindenden Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen muss, welche eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ (des Skill Game) ohne besonderes Geschick ein bestimmtes Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Der Spieler kann daher das Gerät jedenfalls als reines Glücksspielgerät verwenden. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, ist es trotzdem möglich, jederzeit ein bestimmtes Symbol zu erzielen und damit zum „großen“ und vom Spieler nicht

beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ hat dabei keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des „großen Walzenspiels“. Es beeinflusst lediglich den Weg dorthin geringfügig. Der Ausgang dieser Spiele konnte vom Spieler nicht beeinflusst werden. Die Entscheidung über das Spielergebnis hing somit jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab.

Zum Hundewettrennen (Gerät FA-Nr. 6) ist festzustellen, dass es sich bei diesen Geräten um Wettannahmeterminals für (virtuelle) Hundewetten handelt, deren Spielablauf sich generalisierend wie folgt darstellt:
Die Kunden können nach der Eingabe von Geld als Spielguthaben mit Hilfe von Bildschirmtasten einen Einsatzbetrag und einen oder mehrere vermutete Hunderennergebnisse auswählen und eine „Wette“ darauf abschließen. Danach ist der in kurzen Abständen regelmäßig erfolgende Rennstart und das Rennergebnis abzuwarten, wonach der Verlust des Einsatzes oder ein Gewinn feststeht. Die auf diesen Geräten angebotenen Spiele sind quasi „Wetten“ auf den Ausgang der Wiedergabe von aufgezeichneten (virtuellen) Hunderennen, die bereits in der Vergangenheit stattfanden. Die Wettkunden können nur aufgrund von Vermutungen vergleichbar dem Roulettespiel einen Einsatz und die Nummer oder Farbe wählen, durch die der Hund gekennzeichnet ist, und eine Wette auf den Sieger oder eine Kombinationswette auf den ersten und zweiten, allenfalls auch noch auf den dritten durchs Ziel laufenden Hund abschließen und anschließend den Rennausgang abwarten. Jedem möglichen Einlaufergebnis ist eine bestimmte Quote zugeordnet, welche am Gerätebildschirm in einem Quotenblatt dargestellt wird. Der in Aussicht gestellte Gewinn errechnet sich aus der Multiplikation des gewählten Einsatzbetrags mit der dem erwarteten Rennverlauf entsprechenden (zugeordneten) Quote. „Wetten“ auf aufgezeichnete Rennen abzuschließen, bedeutet einen Einsatz auf das Ergebnis elektronischer Vorgänge zu leisten, die programmbedingt ablaufen und deren Ausgang vom Spieler nicht beeinflusst werden kann. Sie erfolgen nicht aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Die Entscheidung über das Rennergebnis hängt für den Kunden vom Zufall ab, weil auch die gespeicherten Rennen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Es handelt sich nämlich um „Wetten“ (richtig: Spieleinsätze im Rahmen von Ausspielungen mit Wettannahmeterminals) auf das Ergebnis der Auswahl eines Zufallsgenerators aus aufgezeichneten Rennen (hier Hunderennen). Allfällige Gewinne werden im Lokal entsprechend dem mittels Gerätetaste (Button) ausgedruckten „Auszahlungsticket“ mit Angaben zum Standort, Terminal, Spieldauer, Einzahlung Wetteinsatz und Gesamtgewinn ausbezahlt. Die Kunden hatten keinerlei Einfluss auf das Zustandekommen bestimmter Spielergebnisse. Sie konnten nur einen Einsatz wählen und eine Siegwette abschließen und anschließend den Rennausgang abwarten. Der Ausgang der „Wetten“ konnte vom Spieler nicht beeinflusst werden. Die Entscheidung über das Spielergebnis hing somit jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab.

Beim Bingo-Gerät FA-Nr. 7 stellt sich der Spielablauf wie folgt dar:
Auf diesem Gerät konnte die Möglichkeit wahrgenommen werden, Wetten auf den Ausgang von computeranimierten oder –generierten Ziehungen des Spiels Bingo abzuschließen. Nach der Auswahl eines Einsatzes (1, 2, 3, 5, 10 Euro) und der Auswahl von 6 verschiedenfarbigen Zahlen aus einem Zahlenbereich von 1 – 48 am Bildschirm wird ein Wettschein ausgedruckt. Danach kann man die „Ziehung" auf einem Bildschirm verfolgen. Je früher die ausgewählten Zahlen gezogen werden, desto größer ist der zu erzielende Gewinn. Werden keine oder nur wenige der gewählten 6 Zahlen „gezogen", hat man seinen Einsatz verloren und erhält keinen Gewinn.
Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit, zu wetten

- auf die Summe der ersten fünf gezogenen Kugeln,
- auf die zuerst gezogene Farbe,
- ob die Mehrheit der gezogenen Zahlen aus geraden oder ungeraden Zahlen
- besteht, und
- ob die erste Kugel eine Zahl von über oder unter 24,5 aufweist.

Bereits am 15.11.2018 fand eine finanzpolizeiliche Kontrolle im gegenständlichen Lokal statt. Bei dieser Kontrolle wurden von der belangten Behörde drei Geräte beschlagnahmt.
Die Bf hatte Kenntnis davon, dass im vermieteten Geschäftslokal verbotene Ausspielungen veranstaltet werden.
Die Bf bezieht ein monatliches Einkommen von 1.500 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte gründen vor allem auf der Anzeige der Finanzpolizei, der Fotodokumentation, der GSp26-Dokumentation der Finanzpolizei und des als Zeugen vernommenen Kontrollorgans, das auch die Testspiele durchgeführt hat und die zeugenschaftliche Befragung des M F. Der Spielablauf, die Einsätze sowie mögliche Gewinne hinsichtlich der gegenständlichen Geräte ergeben sich ebenfalls widerspruchsfrei aus der angefertigten Dokumentation.
Bei den diesbezüglichen Unterlagen handelt es sich um öffentliche Urkunden. Diese begründen vollen Beweis des durch die Urkundsperson beurkundeten Vorganges, was zu einer Umkehr der Beweislast führt (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132). Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet worden sei, wurde vom Bf nicht geführt.

Auf sämtlichen Geräten konnten Testspiele durch die Organe der Finanzpolizei durchgeführt werden, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes keine

Zweifel an den diesbezüglichen Feststellungen bestehen, die ebenfalls mit den festgestellten Abläufen in anderen (veröffentlichten) Entscheidungen zu elektronischen Glücksspielen übereinstimmen.

Bei den Geräten mit den FA-Nrn. 1-5 handelt es sich um Eingabeterminals, auf denen sogenannte Skill Games betrieben werden. Dass dies der Fall war, ergibt sich alleine aufgrund des Vorhandenseins sogenannter Miniaturwalzen. Ebenso waren gerichtsbekannte virtuelle Walzenspiele verfügbar. Aus zahlreichen Beschwerdeverfahren (vgl. bspw. die hg. Erk. LVwG-411477; LVwG-411547; LVwG-411311; LVwG-411507; LVwG-411178; LVwG-410104, LVwG-411679; LVwG-411760 uva.) ist mittlerweile gerichtsbekannt, dass es sich bei den genannten Spielen um Walzenspiele im Sinne der Judikatur des VwGH handelt. Die Geräte vom Typ Skill Games mit vorgelagertem kleinen Walzenspiel sind schon deshalb keine Geschicklichkeitsgeräte, weil das dabei erforderliche Symbol (ein „A“ im Umkreis) zur Auslösung des großen (normalen) Walzenspiels meist schon nach dem normalen (kurzen) Betätigen der Starttaste von selbst erscheint und, wenn dies einmal nicht der Fall ist, bei den Bespielungen im kleinen Walzenlauf (Halten der Starttaste und gezieltes Stoppen durch Loslassen, um das „A“ Symbol anzuzeigen) – wie Organe der Finanzpolizei immer wieder als Zeugen bestätigt haben – für jedermann leicht und damit ohne eine relevante Geschicklichkeit, erzielbar war. Im Ergebnis muss sich der Spieler, wenn nicht ohnehin bereits die Automatikfunktion aktiviert ist, lediglich einer leicht zu überwindenden zeitlichen Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen, welche allenfalls eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ ohne besonderes Geschick das gewünschte Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, ist es beim Miniaturwalzenspiel trotzdem möglich, jederzeit ein bestimmtes Symbol zu erzielen um damit zum „großen“ und vom Spieler nicht beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ beeinflusst lediglich den Weg zum „großen“ Walzenspiel zeitlich geringfügig. Die großen Walzenspiele laufen, wie bei herkömmlichen Walzenspielgeräten, automatisiert ab und war schon aufgrund des kurzen Walzenlaufes (gestaffeltes Ablaufen von 5 Bildleisten innerhalb von 1-2 Sekunden) und des Umstandes, dass die Symbole bei virtuellen Walzenspielen gerichtsbekanntermaßen zufällig und nicht in einer nachvollziehbaren Reihenfolge erscheinen, davon auszugehen, dass das Spiel überwiegend vom Zufall abhängt. Das Erscheinen der Bilder erfolgt zufällig programmbedingt und ist deshalb nicht nachvollziehbar (wie etwa bei mechanischen Walzen) und liegt insofern auf der Hand, dass ein bewusstes Herbeiführen von Kombinationen unmöglich ist. Es liegt insofern gerichtsbekannt eine systemimmanente Unbeeinflussbarkeit vor, zumal bei derartigen Spielen vier oder fünf nebeneinander befindliche Felder vorhanden sind, in welchen verschiedene Symbole in zufälliger Art und Weise und in schneller Abfolge

ausgetauscht werden und nicht erkennbar ist, welches Symbol auf das letzte folgt. Angesichts automatisiert zusammengesetzter Symbolkombinationen besteht selbst im Falle der Möglichkeit des Stoppens des Walzenlaufes (wenn dieser etwa länger abliefe) keine faktische Möglichkeit, das Ergebnis des Spiels zu beeinflussen.

Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B. VwGH 27.4.2012, 2011/17/0074) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin feststeht, kann eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben.

Diese Feststellungen gelten auch für den verfahrensgegenständlichen Hunderennterminal (FA-Nr. 6), wonach nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Rennen keine Sportwette vorliegt, da nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann und der Ausgang des Spiels ausschließlich davon abhängt, welches in der Vergangenheit stattgefundene Rennen abgespielt wird. Es hat lediglich der Umstand, welches Rennen ausgewählt wird, Einfluss auf das Spielergebnis (vgl. VwGH 16.10.2014, 2013/16/0239 mwN). Es handelt sich somit bei Wetten auf den Ausgang von aufgezeichneten Hunderennen, welche von einem Zufallsgenerator ausgewählt werden, um ein Glücksspiel, da die Entscheidung ausschließlich vom Zufall abhängt (vgl. auch VwGH 27.2.2013, 2012/17/0352 mwN).

Im Übrigen handelt es sich bei der Frage, ob ein bestimmtes Spiel als Geschicklichkeitsspiel oder als Glücksspiel im Sinne des GSpG anzusehen ist, um eine rechtliche Beurteilung, die vom Verwaltungsgericht vorzunehmen ist. Ein Sachverständiger kann dabei bloß Spielabläufe und eine bestimmte Funktionsweise der Geräte aufnehmen. Dies geschieht bei einer Bespielung durch die Finanzpolizei.

Dass die Bf nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte war und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde. Ebenso ist eine solche der diesbezüglich einschlägigen Homepage des BMF https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/konzessionaere-ausspielbewilligte.html nicht entnehmbar.

Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Auch sind im Verfahren keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass die Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären.
Bei wirklichkeitsnaher Betrachtung ist auch davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung dieser Geräte ausschließlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf diesen Geräten zu erzielen. Das erkennende Gericht kann keine Gründe erkennen, die gegen diese Annahme sprechen.

Die Feststellungen zur Bf ergeben sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen zum Mietverhältnis aus dem vorgelegten Mietvertrag vom 01.06.2018.

Dass die Bf Kenntnis davon hatte, dass im gegenständlichen Geschäftslokal verbotene Ausspielungen veranstaltet werden, ergibt sich ebenfalls aus den aufgenommenen Beweismitteln.
Im gegenständlichen Lokal fand bereits am 16.11.2018 eine Kontrolle durch die Finanzpolizei statt, bei der drei Geräte beschlagnahmt wurden. Im Zusammenhang mit dieser Kontrolle erging gegenüber der Bf ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.01.2019, GZ: VStV/918301921355/2018. Dieses Straferkenntnis wurde vom Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 23.04.2019, GZ: LVwG-413255/14/KLe, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt. Anzumerken ist jedoch, dass die Aufhebung nicht aus dem Grund erfolgt ist, dass im gegenständlichen Lokal kein Glücksspiel stattgefunden hat. Vielmehr wurde sogar ausdrücklich festgestellt, dass die vorgefundenen Geräte Glücksspielgeräte sind und damit illegales Glücksspiel veranstaltet wurde. Lediglich die Strafbarkeit der Bf im konkreten Fall wurde verneint. Daraus ergibt sich aber, dass die Bf spätestens seit dieser Kontrolle und dem damit einhergehenden gegen sie geführten Strafverfahren davon wusste, dass im vermieteten Geschäftslokal verbotene Ausspielungen stattfinden.
Der Zeuge M F war auch bei der Kontrolle am 16.11.2018 im Lokal anwesend und konnte daher angeben, dass die nunmehr gegenständlichen Geräte sich seit diesem Tag im Lokal befunden haben (Seite 3 seiner niederschriftlichen Befragung vom 01.04.2019, deren Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ am 10.03.2020 bestätigt wurden).
Darüber hinaus ist im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, dass die Bf in irgendeiner Weise versucht hätte, entweder den Mietvertrag zu kündigen oder – für den Fall, dass eine Kündigung nicht möglich gewesen wäre – zumindest auf die

Einhaltung des im Mietvertrag unter Punkt 1. vereinbarten Verwendungszwecks als Gastronomielokal zu drängen. Schon aus diesen Gründen lässt sich darauf schließen, dass die Bf tatsächlich davon Kenntnis hatte, dass in den Räumlichkeiten verbotene Ausspielungen stattfinden und sie diese zum Zwecke ihrer eigenen Gewinnmaximierung aus den Mieteinnahmen in den Geschäftsräumlichkeiten längst möglich geduldet hat und auch weiterhin dulden wollte.
Vor diesem Hintergrund ist auch auf den Mietzins in Höhe von zirka 19,20 Euro pro m² zu verweisen, der im Hinblick auf die Lage des Lokals und die üblichen in Linz herrschenden Preisverhältnisse, wobei bei Gewerbeimmobilien von einem durchschnittlichen Preis pro Quadratmeter von 11,49 Euro (x) auszugehen ist, als sehr hoch zu betrachten ist, woraus sich ebenfalls schließen lässt, dass die Vermietung von Beginn an zum Zwecke der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen stattgefunden hat.
Aus all den genannten Umständen konnte daher festgestellt werden, dass die Bf davon Kenntnis hatte, dass im vermieteten Lokal verbotene Glücksspiele veranstaltet werden. Zudem ist darauf zu verweisen, dass im gesamten behördlichen Verfahren wie auch im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren von der Bf niemals bestritten wurde, dass sie von den verbotenen Ausspielungen Kenntnis hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs.1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den gegenständlichen Geräten Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen, etwa am 25.10.2018, Ra 2018/09/0087 und am 12.7.2018, Ra 2018/17/0134 (uHa VwGH 21.12.2012, 2012/17/0417; 27.1.2012, 2011/17/0246) und mit VwGH 27.4.2012, 2011/17/0074, festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Dies gilt auch für sogenannte

„Hunderennterminals“ (vgl. VwGH 16.10.2014, 2013/16/0239 mwN; 27.02.2013, 2012/17/0352 mwN). Das Spiel „Bingo“ ist schon nach § 1 Abs. 2 GSpG ein Glücksspiel iSd Glücksspielgesetzes.

Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die Bf von diesem auch nicht ausgenommen war, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren.

Die Geräte waren zumindest vom 16.11.2018 bis zum Kontrolltag im gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt. Die Spieler haben ihre Spieleinsätze jedenfalls im örtlichen Bereich der belangten Behörde getätigt, weshalb es nicht darauf ankommt, ob das Spielergebnis direkt auf den gegenständlichen Geräten erzeugt wurde oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an diese Geräte übermittelt oder dort nur angezeigt wurde (vgl. VwGH v. 29.04.2014, Ra 2014/17/0002).

Im vorliegenden Fall wirft die belangte Behörde der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vor, sie habe die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen verwendeten Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, weshalb sie wegen unternehmerischer Beteiligung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild zu bestrafen wäre.

Dazu ist auszuführen, dass nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshof (vgl. insbesondere VwGH 30.8.2019, Ra 2018/17/0162) eine Bestrafung des Vermieters der Geschäftsräumlichkeiten wegen unternehmerischer Beteiligung nach § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG voraussetzt, dass dieser Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen hatte.

Das Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat – wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt und im Rahmen der Beweiswürdigung begründet – ergeben, dass die Bf Kenntnis davon hatte, dass in dem von ihr vermieteten Geschäftslokal verbotene Ausspielungen veranstaltet wurden. Soweit von der Bf behauptet wurde, dass die bloße Vermietung den Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild nicht erfüllen würde, ist auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Letztlich kommt es darauf an, ob die Vermieterin Kenntnis davon hatte, dass im Mietgegenstand illegales Glücksspiel veranstaltet wird, was aufgrund des bereits vor dem LVwG gegen die Beschwerdeführerin abgeführten früheren Verfahrens zu bejahen ist.

III.2.2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich daher, dass die Bf sich im vorgeworfenen Tatzeitraum im geschilderten Umfang an verbotenen

Ausspielungen unternehmerisch beteiligt hat. Der Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.2.3. Unabhängig von der Frage, ob die Vermieterin Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen im vermieteten Geschäftslokal hatte, stellt sich die Frage, ob dies der Vermieterin auch subjektiv vorwerfbar ist.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

III.2.4. In diesem Zusammenhang geht auch das vom Rechtsvertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung erstattete Vorbringen, dass das Mietverhältnis dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliege und daher nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes auch bei Vorliegen von illegalem Glücksspiel nicht gekündigt werden könne, ins Leere, weil nach der Judikatur zwar nicht jede gesetzwidrige oder vertragswidrige Verwendung des Bestandgegenstands die Aufkündigung rechtfertigt, sie dem Vermieter aber das Recht gibt, die Unterlassung der unzulässigen Benützung zu begehren (vgl. OGH 30.5.2000, 1 Ob 117/00p). Die Bf hat in Kenntnis der in dem von ihr vermieteten Geschäftslokal veranstalteten verbotenen Ausspielungen im gesamten Verfahren an keiner Stelle irgendwelche Schritte gesetzt, um den Mietvertrag zu kündigen bzw. einvernehmlich aufzulösen und auch nicht auf die Unterlassung der unzulässigen Verwendung des Vertragsgegenstands hingewirkt. Sie hat daher zumindest fahrlässig gehandelt, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

III.2.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung erschwerend das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.01.2019, GZ: VStV/918301921355/2018, und keine Milderungsgründe an. Bei der Berechnung der Strafhöhe ging die Behörde von einem Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen

Sorgepflichten aus. Die Bf ist diesen Feststellungen der belangten Behörde nicht entgegengetreten.

Dazu ist auszuführen, dass das genannte Straferkenntnis mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.04.2019, GZ: LVwG-413255/14/KLe, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt wurde, sodass dieses entgegen der Ausführungen der belangten Behörde nicht als erschwerend berücksichtigt werden darf. Milderungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Bei der gegenständlichen Tat handelt es sich somit um eine Ersttat in Bezug auf § 52 Abs. 1 GSpG iSd Qualifikation des dritten Strafsatzes. Damit liegt der Strafrahmen für jedes gegenständliche Glücksspielgerät bei 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro.

Der von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafe iHv 6.000 Euro pro Gerät ist auch bei Entfall des genannten Erschwerungsgrundes nicht entgegenzutreten. Diese befindet sich im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens. Die belangte Behörde hat von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht, eine Rechtswidrigkeit bei der Strafbemessung liegt aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht vor. Eine Ermahnung kam aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

III.2.6. Es war die Beschwerde der Bf daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis unter Konkretisierung der Verwaltungsstrafnorm zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG ab (siehe insbesondere die in der Entscheidung zitierte Judikatur). Zudem beruht die Beurteilung der verfahrenswesentlichen Frage, nämlich ob der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsstraftat erfüllt ist, auf einer einzelfallspezifischen Beweiswürdigung, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. VwGH 29.11.2017, Ra 2015/04/0014, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann